Deutscher Bundestag
8. Wahlperiode

Drucksache 8/3664

13. 02. 80

Sachgebiet 53

Gesetzentwurf
der Bundesregierung

Entwurf eines Sechsten Gesetzes zur Änderung des Unterhaltssicherungsgesetzes

A. Zielsetzung

Die finanzielle Hilfe für Grundwehrdienstleistende, die eine eigene Wohnung haben, soll neu geregelt werden.

B. Lösung

Alle Grundwehrdienstleistenden, die alleinstehend sind, d. h. einen eigenen Haushalt führen, erhalten nach dem Unterhaltssicherungsgesetz eine Mietbeihilfe.

Das Wohngeld findet deshalb auf diesen Personenkreis keine Anwendung mehr.

C. Alternativen

keine

D. Kosten

Einzelplan 14: 17 Millionen DM
Einzelplan 11: 8 Millionen DM.

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 5300 Bonn
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 08 21, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2, Telefon (0 22 21) 36 35 51

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
14 (23) — 372 35 — Un 6/80

Bonn, den 12. Februar 1980

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen Entwurf eines Sechsten Gesetzes zur Änderung des Unterhaltssicherungsgesetzes mit Begründung und Vorblatt.

Federführend sind der Bundesminister der Verteidigung und der Bundesminister für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau.

Der Bundesrat hat in seiner 482. Sitzung am 8. Februar 1980 gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes beschlossen, gegen den Gesetzentwurf keine Einwendungen zu erheben.

Ich bitte, die Beschlußfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Schmidt

Entwurf eines Sechsten Gesetzes zur Änderung des Unterhaltssicherungsgesetzes

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

§ 7 a des Unterhaltssicherungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. März 1975 (BGBl. I S. 661), zuletzt geändert durch das Fünfte Gesetz zur Änderung des Unterhaltssicherungsgesetzes vom 16. Juli 1979 (BGBl. I S. 1013), erhält folgende Fassung:

„§ 7 a

Mietbeihilfe

(1) Wehrpflichtige, die alleinstehend und Mieter von Wohnraum sind, erhalten Mietbeihilfe nach Maßgabe der Absätze 2 bis 4. Alleinstehend sind Wehrpflichtige, die nicht mit Familienangehörigen im engeren Sinne oder mit Familienangehörigen nach § 3 Abs. 1 Nr. 7 und 9 in einer Wohn- und Wirtschaftsgemeinschaft leben.

(2) Als Mietbeihilfe wird gewährt

1. Ersatz der vollen Miete, jedoch monatlich nicht mehr als 360 Deutsche Mark, wenn der Wehrpflichtige die Anspruchsvoraussetzungen nach Absatz 1 bei Beginn des Wehrdienstes bereits sechs Monate erfüllt oder den Wohnraum dringend benötigt;
2. Ersatz von 70 vom Hundert der Miete, jedoch monatlich nicht mehr als 252 Deutsche Mark, wenn die Voraussetzungen nach Nummer 1 nicht gegeben sind.

Als Miete gelten das Entgelt für die Gebrauchsüberlassung des Wohnraums und die sonstigen Aufwendungen, soweit sie zur Aufrechterhaltung des Mietverhältnisses unabweisbar notwendig sind.

(3) Wird der Wohnraum von anderen als den in Absatz 1 Satz 2 genannten Personen mitbenutzt, ist für die Gewährung der Mietbeihilfe der Anteil der erstattungsfähigen Aufwendungen zu Grunde zu legen, der nach der Gesamtzahl der Wohnraumbenutzer auf den Wehrpflichtigen entfällt.

(4) Soweit Wohngeld nach § 41 des Wohngeldgesetzes weitergewährt wird, wird es auf die Mietbeihilfe angerechnet."

Artikel 2

Neufassung des Unterhaltssicherungsgesetzes

Der Bundesminister der Verteidigung kann das Unterhaltssicherungsgesetz in der neuen Fassung im Bundesgesetzblatt bekanntmachen und dabei Unstimmigkeiten des Wortlauts beseitigen sowie die Paragraphen mit durchlaufenden Ordnungszeichen versehen.

Artikel 3

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Juli 1980 in Kraft.

Begründung

I.

Der Gesetzentwurf dient dazu, die Gewährung der Mietbeihilfe an Wehrpflichtige zu verbessern. Ferner sollen die Anwendungsbereiche des Unterhaltssicherungsgesetzes und des Wohngeldgesetzes eindeutig gegeneinander abgegrenzt werden. Wegen der danach ebenfalls notwendigen Änderung des Wohngeldgesetzes wird auf den mit diesem Gesetzentwurf gleichzeitig eingebrachten Entwurf eines Fünften Gesetzes zur Änderung des Wohngeldgesetzes verwiesen.

Die Änderung ist erforderlich, weil die seit dem Jahre 1957 bestehende Regelung über die Mietbeihilfe nicht mehr den geänderten rechtlichen und tatsächlichen Verhältnissen Rechnung trägt.

§ 7 a Abs. 1

Diese Bestimmung enthält den Grundsatz der Neuregelung: Mietbeihilfe zur Aufrechterhaltung des Wohnraums während des Grundwehrdienstes erhalten alle alleinstehenden Wehrpflichtigen. Dies sind

nach der gesetzlichen Definition (Absatz 1 Satz 2) im wesentlichen die Ledigen, die einen selbständigen Haushalt führen. Der Begriff der Wohn- und Wirtschaftsgemeinschaft deckt sich inhaltlich mit dem gleichen Begriff des Wohngeldgesetzes (§ 4 Abs. 2 und 3).

Was die Sicherung des Wohnraums der übrigen Wehrpflichtigen angeht, bleibt es bei der geltenden Rechtslage. Sie trägt den Belangen dieser Gruppe ausreichend Rechnung. Für diejenigen, die als Ledige zum Haushalt ihrer Eltern rechnen (§§ 3 und 4 des Wohngeldgesetzes), wird — falls die Eltern zur Aufrechterhaltung der gemeinsamen Wohnung finanzielle Hilfe benötigen — Wohngeld gewährt. Die Verheirateten erhalten sog. Allgemeine Leistungen nach § 5 des Unterhaltssicherungsgesetzes, in dennen ein angemessener Anteil zur Deckung des Wohnbedarfs enthalten ist.

§ 7 a Abs. 2

Grundsätzlich werden den alleinstehenden Wehrpflichtigen die Aufwendungen für die Wohnung in voller Höhe erstattet. Ausgenommen hiervon sind nur diejenigen Wehrpflichtigen, die ihren Haushalt bei Beginn des Grundwehrdienstes noch nicht sechs Monate lang führen und die Wohnung nicht dringend benötigen; sie erhalten 70 v. H. der Wohnungsaufwendungen. Ein dringender Wohnbedarf besteht z. B. dann, wenn für den Wehrpflichtigen in der Wohnung der Eltern objektiv keine Unterbringungsmöglichkeit gegeben ist.

Die Begrenzung der Erstattung auf 70 v. H. der Miete im Falle des § 7 a Abs. 2 Nr. 2 dient der Vermeidung von Mißbrauch. Andernfalls könnte ein Wehrpflichtiger veranlaßt werden, noch kurz vor Beginn oder während des Wehrdienstes Wohnraum im Hinblick auf den zu erwartenden vollen Kostenersatz anzumieten, ohne daß er ihn benötigt. Andererseits ist eine Mietbeihilfe in dieser Höhe gerechtfertigt, weil auch nach dem Wohngeldgesetz bei Fehlen von eigenem Einkommen Wohngeld im Durchschnitt in dieser Höhe gewährt würde.

Durch die Höchstsätze von 360 DM bzw. 252 DM wird vermieden, daß unverhältnismäßig teure Wohnungen gefördert werden. Die Höchstsätze lehnen sich an die Höchstbeträge des Wohngeldgesetzes an.

Durch **§ 7 a Abs. 3** werden Zweifelsfragen bei Benutzung von Wohnraum durch mehrere Personen ausgeschlossen.

§ 7 a Abs. 4 verhindert Doppelzahlungen in den Ausnahmefällen, in denen nach der eingangs erwähnten Änderung des Wohngeldgesetzes noch für eine bestimmte Zeit des Wehrdienstes (Ablauf des Bewilligungszeitraumes) Wohngeld weitergewährt wird.

II.

Haushaltsmäßige Auswirkungen

Das Unterhaltssicherungsgesetz findet nicht nur auf Wehrdienstleistende (Einzelplan 14) Anwendung, sondern auch auf Dienstleistende im Zivildienst (Einzelplan 11) und im Bundesgrenzschutz (Einzelplan 06). Zum Grenzschutzgrunddienst werden Wehrpflichtige allerdings z. Z. nicht einberufen.

Auf Grund der vorgesehenen wohnungsmäßigen Betreuung aller alleinstehenden Grundwehrdienstleistenden durch das Unterhaltssicherungsgesetz ergeben sich Einsparungen beim Wohngeld, das von Bund und Ländern je zur Hälfte getragen wird.

Die jährlichen finanziellen Auswirkungen werden wie folgt geschätzt:

	Epl. 11	Epl. 14	Epl. 25	gesamt
	in Millionen DM			
Kosten der derzeitigen Regelung	3	11	8,5	22,5
Kosten des Lösungsvorschlages	11	28	—	39
Mithin Mehrkosten/Minderkosten	+ 8	+17	−8,5	+16,5

Die Mehrkosten 1980 können im Rahmen der maßgebenden Titelansätze aufgefangen werden. Für die Folgejahre werden sie bei der nächsten Fortschreibung der Finanzplanung berücksichtigt.

Wegen ihrer verhältnismäßig geringen Höhe werden sie keine praktischen Auswirkungen auf das Verbraucherpreisniveau haben.